

WIENER LANDESREGIERUNG



MD-811-2/92

Wien, 9. April 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme

GESETZENTWURF
27 -GE/19 P2
Datum: 13. APR. 1992
16. April 1992
Verteilt

An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen


Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**Adresse **1082 Wien, Rathaus**Telefonnummer **40 00-82124**

MD-811-2/92

Wien, 9. April 1992

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme**

zu Zl. 35.401/4-2/92

**An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales**

**Auf das Schreiben vom 26. Februar 1992 beehrt sich das Amt
der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten
Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:**

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 2 lit. i (neu) AuslBG):

**Die Bestimmung, wonach das AuslBG auf Kinder österrei-
chischer Staatsbürger, die noch nicht 21 Jahre alt sind
oder denen der österreichische Staatsbürger Unterhalt ge-
währt, nicht anzuwenden sein soll, wirft in der Praxis
folgende Probleme auf:**

**Bezüglich des Unterhaltes stellt sich die Frage nach dem
Nachweis der Unterhaltsgewährung, welcher Art oder wie hoch
der Unterhalt sein muß, was gilt, wenn eine Verpflichtung
zur Unterhaltsgewährung besteht, tatsächlich aber kein Un-
terhalt geleistet wird, oder welche Folgen die Nichtmeldung
des Wegfalles der Unterhaltsgewährung durch den beschäftig-
ten Ausländer letztlich für den Dienstgeber hat.**

- 2 -

Auf über 21 Jahre alte Kinder österreichischer Staatsbürger oder solche Kinder, denen kein Unterhalt mehr gewährt wird, soll das AuslBG (wieder) anzuwenden sein. Aufgrund der Erfahrungen in vergleichbaren Fällen - z.B. bisher bei Verlust des Anspruches auf einen Befreiungsschein im Fall der Ehescheidung - ist nicht zu erwarten, daß der aufgrund der genannten Regelung ohne Beschäftigungsbewilligung aufgenommene Ausländer von sich aus den Wegfall der angeführten Voraussetzungen gemäß (dem neuen) § 1 Abs. 2 lit. i AuslBG bekannigt. Dies würde zumindest bei Kindern, denen bisher Unterhalt gewährt wurde, in der Praxis - neben dem erheblichen administrativen Mehraufwand in allen Fällen - zu einer unerlaubten Beschäftigung von Ausländern führen.

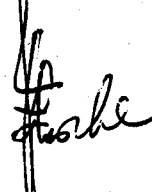
Im übrigen läßt die Neufassung des § 1 Abs. 2 lit. i befürchten, daß dadurch die bekannte Problematik, betreffend Scheinehen, vergrößert wird.

Zu Z 5 (§ 34 Abs. 4 AuslBG):

Nach der vorgesehenen Regelung tritt § 1 Abs. 2 lit. h (neu) und lit. i (neu) mit 1. Jänner 1993 in Kraft. Der nach Z 1 des Entwurfes normierte Entfall des § 1 Abs. 2 lit. h, j und k in der geltenden Fassung würde jedoch mangels einer ausdrücklichen Festlegung bereits mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Gesetzes erfolgen. Diese Bestimmung dürfte nicht beabsichtigt sein.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor